

II- 1669 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN

XIV. Gesetzgebungsperiode

Z. 6662-Pr.2/76

Wien, 1976 12 03

An den  
Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Parlament  
W i e n , 1 .

742/AB  
1976 -12- 10  
zu 737/J

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dipl.Vw. Josseck und Genossen vom 12. Oktober 1976, Nr. 737/J, betreffend Grenzgänger - Anspruch auf Familienbeihilfe, beehre ich mich mitzuteilen:

Nach Art. 32 Abs. 1 des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland über Soziale Sicherheit, BGBl.Nr. 382/1969, in der Fassung BGBl.Nr. 280/1975, hat eine Person, die in einem Vertragsstaat unselbständig erwerbstätig ist, nach den Rechtsvorschriften dieses Vertragsstaates auch dann Anspruch auf Familienbeihilfen, wenn sie ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im anderen Vertragsstaat hat. Nach Meinung des Bundesministeriums für Finanzen gilt diese Regelung für jeden Elternteil, welcher potentiell für einen Anspruch auf Familienbeihilfen in Frage kommt. Sohin gilt Art. 32 Abs. 1 in gleicher Weise für den Fall einer einschlägigen Beschäftigung des Vaters als auch der Mutter.

Bis zum Inkrafttreten des Bundesgesetzes vom 9. Juni 1976, BGBl.Nr. 290, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, galten Kinder, die mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt lebten, ausschließlich beim Vater als haushaltszugehörig, sodaß dieser für diese Kinder allein anspruchsberechtigt auf die Familienbeihilfe war. Übte er in der Bundesrepublik Deutschland eine unselbständige Erwerbstätigkeit aus, so hatte er Anspruch auf das Kindergeld; vom Anspruch auf die österreichische Familienbeihilfe war er gemäß § 4 Abs. 1

- 2 -

Familienlastenausgleichsgesetz 1967 ausgeschlossen. Ein Anspruch einer anderen Person (der Mutter) war nicht gegeben, sodaß auch Art. 32 Abs. 3 des Abkommens nicht zum Tragen kam, wonach für den Fall, daß für ein Kind in beiden Ländern ein Anspruch auf Familienbeihilfen besteht, diese ausschließlich nach den Rechtsvorschriften des Vertragsstaates zu gewähren sind, in dem sich die Kinder aufhalten.

Für den Fall, daß nicht der Vater, sondern die Mutter in der Bundesrepublik Deutschland eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübte, konnte die Mutter für ihre in Österreich lebenden Kinder allerdings kein Kindergeld erhalten, wenn die Kinder mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt lebten. Für diese Kinder hatte nämlich auch der Mann (Vater) in Österreich Anspruch auf die Familienbeihilfe, sodaß ein Anspruch in beiden Ländern gegeben war und nach Art. 32 Abs. 3 des Abkommens die Familienbeihilfen von dem Staat zu gewähren waren, wo sich die Kinder aufhalten. Die Familienbeihilfen erhielt sohin der Mann nach den österreichischen Rechtsvorschriften.

Durch das Bundesgesetz vom 9. Juni 1976, BGBl.Nr. 290, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, ist nun eine Änderung der Rechtslage herbeigeführt worden. Einerseits haben nunmehr für Kinder, die mit den Eltern im gemeinsamen Haushalt leben, beide Elternteile Anspruch auf Familienbeihilfe, andererseits bestimmt § 5 Abs. 5 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967, daß kein Anspruch auf Familienbeihilfe für Kinder besteht, für die Anspruch auf eine gleichartige ausländische Beihilfe besteht.

Das Bundesministerium für Finanzen vertritt grundsätzlich die Ansicht, daß nunmehr auch Frauen, die in der Bundesrepublik Deutschland eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben, Anspruch auf Kindergeld gemäß Art. 32 Abs. 1 des Abkommens für

- 3 -

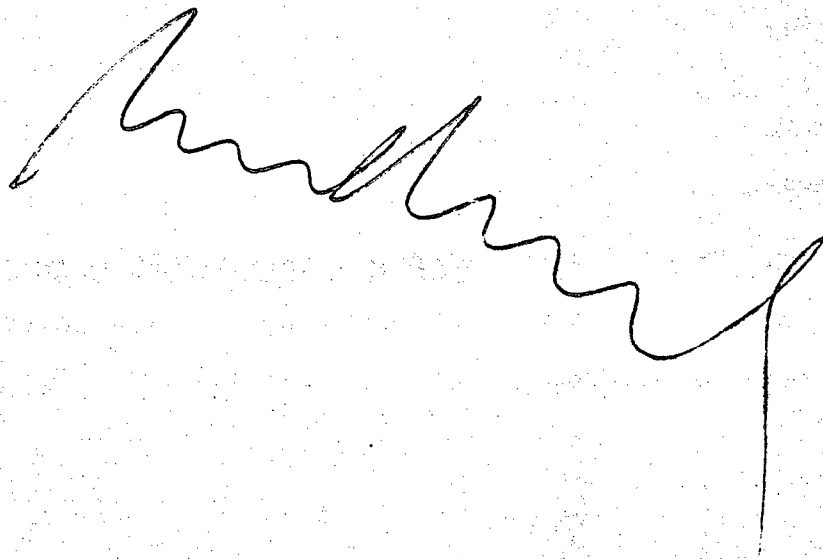
ihre in Österreich lebenden Kinder haben und demzufolge der Mann gemäß § 5 Abs. 5 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe für dieselben Kinder ausgeschlossen ist. Es ist demnach bei aufrechten Ehen und einem gemeinsamen Haushalt der Ehegatten, von denen ein Teil in der Bundesrepublik Deutschland eine unselbständige Erwerbstätigkeit ausübt, ein Doppelanspruch auf Familienbeihilfen im Sinne des Art. 32 Abs. 3 des Abkommens nicht mehr gegeben.

Um eine der Rechtslage entsprechende Verwaltungspraxis durch die deutschen Behörden herbeizuführen, hat das Bundesministerium für Finanzen Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen, die jedoch noch zu keinem Ergebnis geführt haben. Insbesondere haben sich hierbei Differenzen in der Auslegung des Abkommens ergeben. Es wurde in Aussicht genommen, innerhalb eines halben Jahres um eine einvernehmliche Auslegung bemüht zu sein, jedoch soll es bis dahin bei der bisherigen Verwaltungspraxis bleiben.

Die Finanzämter sind daher angewiesen (Erlaß des Bundesministeriums für Finanzen vom 1. Oktober 1976, Zl. 262.386-IV/1/76) davon auszugehen, daß die deutschen Behörden einen Anspruch der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Frauen auf das Kindergeld nicht als gegeben ansehen, wenn die Kinder mit dem Vater in Österreich im gemeinsamen Haushalt leben. In diesen Fällen ist daher dem Vater die Familienbeihilfe weiterhin zu gewähren, es sei denn, dieser hat - zufolge einer Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland - Anspruch auf das deutsche Kindergeld und ist deswegen gemäß § 4 Abs. 1 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 vom Anspruch auf die Familienbeihilfe ausgeschlossen.

- 4 -

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, daß von österreichischer Seite darauf gedrungen werden wird, daß die deutschen Behörden dem Abkommen entsprechend vorgehen, weil es durchaus möglich ist, daß in Einzelfällen das deutsche Kindergeld - insbesondere seit der Reform des Familienlastenausgleiches in der Bundesrepublik Deutschland - höher ist als die österreichische Familienbeihilfe und durch die Verneinung eines Anspruches auf das Kindergeld die betroffene österreichische Familie einen Schaden erleidet.

A large, stylized handwritten signature in black ink, slanted upwards from left to right. The signature is cursive and appears to be the name 'Bundschuh'.